



Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006



Der Landespersonalausschuss legt hiermit
der Bayerischen Staatsregierung gemäß
Art. 109 Abs. 3 BayBG den Tätigkeitsbericht
für das Jahr 2006 vor.

München, 3. Juli 2007

Der Vorsitzende

Dr. Rainer Scholle

Inhaltsverzeichnis

I.	Landespersonalausschuss	Seite
	1. Allgemeine Aufgabenstellung	3
	2. Umsetzung der Föderalismusreform in Bayern	4
	3. Gremien	6
	4. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses	7
II.	Tätigkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle im Berichtszeitraum	
	1. Sitzungen des Landespersonalausschusses und seiner begutachtenden Ausschüsse	9
	2. Sitzungsgegenstände	10
	3. Wesentliche Entwicklung im Berichtszeitraum und Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung	14
	4. Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst	28
	Anlage 1: Auflistung der beim Landespersonalausschuss zu beantragenden Personalmaßnahmen	41
	Anlage 2: Mitglieder des Landespersonalausschusses	48
	Anlage 3: Zusammenstellung der im Jahr 2006 behandelten Einzelfälle	52

I. Landespersonalausschuss

1. Allgemeine Aufgabenstellung

In der allgemeinen Aufgabenstellung des Landespersonalausschusses sind gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen eingetreten. Um zu vermeiden, dass zur Information hierüber auf frühere Tätigkeitsberichte zurückgegriffen werden muss, wird gleichwohl das Wesentliche kurzgefasst nochmals wiedergegeben:

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Landespersonalausschuss zahlreiche Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse durch Gesetze und durch Rechtsverordnungen eingeräumt. Danach hat der Landespersonalausschuss insbesondere

- bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse und bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Beamten mitzuwirken,
- die Aufsicht über die beamtenrechtlichen Prüfungen zu führen,
- über laufbahnrechtliche Ausnahmen in Einzelfällen zu beschließen, die für den Berufseinstieg (zum Beispiel Befähigungsfeststellungen für nicht geregelte Laufbahnen und bei anderen Bewerbern, Anerkennung von Prüfungen, Sprunganstellungen) oder für die weitere berufliche Entwicklung der Beamten (zum Beispiel Kürzung der Probezeit in besonderen Fällen, vorzeitige Beförderungen, Laufbahnwechsel, Aufstieg) von Bedeutung sind und
- Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu unterbreiten.

Eine Auflistung der Maßnahmen, bei denen ein Antrag an den Landespersonalausschuss zu stellen ist, liegt als **Anlage 1** bei.

Im Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben ist die Tätigkeit des Landespersonalausschusses darauf abgestellt,

- unter Beachtung der Belange sowohl des jeweils antragstellenden Dienstherrn als auch der übrigen Dienstherrn, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Berufsverbände der Beamten und
- unter Beachtung der personalpolitischen Vorgaben des Landtags und der Staatsregierung

für alle Beteiligten nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen.

Zahlreiche beamten- und laufbahnrechtlich relevante Sachverhalte mit Vereinheitlichungsbedarf können durch eine Entscheidung des Landespersonalausschusses schnell, flexibel und unbürokratisch gelöst werden. Insoweit leistet der Landespersonalausschuss auch einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der viel beklagten Regelungsdichte in dem Normbereich, der nicht der parlamentarischen Entscheidung vorbehalten ist.

2. Umsetzung der Föderalismusreform in Bayern

Mit der am 1. September 2006 in Kraft getretenen Änderung des Grundgesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform haben die Länder die Gesetzgebungskompetenzen für das Besoldungs-, Laufbahn- und Versorgungsrecht erhalten. Der dabei neu eröffnete Handlungsspielraum soll in Bayern umfassend zur Schaffung eines flexiblen und leistungsorientierten Dienstrechts genutzt werden. Es ist vorgesehen, die anstehenden Reformvorhaben in einem Dialogprozess mit den Beteiligten und mit anerkannten Fachleuten zu erörtern.

Nach dem gegenwärtigem Stand der Überlegungen ist geplant

- im Laufe des Jahres 2007 eine Reihe von Symposien und Hearings unter Einbeziehung von Sachverständigen und Vertretern der Verbände durchzuführen,
- im Anschluss daran – im Jahr 2008 – Eckpunkte der Staatsregierung zur Dienstrechtsreform vorzulegen und
- im Jahr 2009 die zur Umsetzung der Reform notwendigen umfangreichen Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

Es lässt sich gegenwärtig nicht absehen, zu welchem Zeitpunkt das Reformwerk abgeschlossen sein wird.

Auf dem ersten, vom Bayerischen Staatsminister der Finanzen geleiteten und mit namhaften Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung besetzten Symposium zur Dienstrechtsreform am 7. Dezember 2006 in München („Kompetenzen nutzen – Perspektiven schaffen; Wege zu einem zukunftsorientierten Dienstrecht in Bayern“) informierten sich auch zahlreiche Mitglieder des Landespersonalausschusses und brachten ihre Auffassung in die Meinungsbildung ein. In einem Fachhearing zur Gestaltung des Laufbahnrechts mit Podiumsdiskussion und Expertenbefragung im Frühjahr 2007 war der Landespersonalausschuss in der Expertenanhörung durch seinen Vorsitzenden vertreten. Er zeigte Möglichkeiten, aber auch Risiken der angestrebten horizontalen und vertikalen Flexibilisierung des Laufbahnrechts auf und sprach sich eindringlich für die Beibehaltung einer zentralen unabhängigen Stelle aus, die auch unter der Geltung des neuen Beamtenrechts die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und die landesweite Einhaltung des Leistungsprinzips zur Aufgabe hat. Sicher werde im Zuge der Gestaltung des neuen bayerischen Beamtenrechts der Aufgabenkatalog des Landespersonalausschusses zu re-

formieren sein. Auch in der Zukunft sollten von ihm aber Problemstellungen beurteilt und entschieden werden, wie zum Beispiel Befähigungsfeststellungen, Prüfungsanerkennungen, besondere Fallgestaltungen des horizontalen Laufbahnwechsels, die Organisation der beizubehaltenden und bewährten Leistungskontrollen vor dem Aufstieg in die nächst höheren Laufbahnen und die laufbahnmäßige Zuordnung der neuen Bachelor- und Masterabschlüsse an den Universitäten und Fachhochschulen.

Schon die ersten Anhörungen haben sehr deutlich gezeigt, dass vor allem die Flexibilisierung des Laufbahnrechts bei Bewahrung des hohen Qualitätsstandards der bayerischen Beamtenschaft große Herausforderungen mit sich bringen wird.

3. Gremien

Der Landespersonalausschuss trifft seine Entscheidungen je nach Beratungsgegenstand in der so genannten **allgemeinen Besetzung** oder in der **Besetzung für Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte**. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder dieser Gremien sind aus **Anlage 2** ersichtlich.

Mit der Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Landespersonalausschuss begutachtende Ausschüsse beauftragen. Solche Ausschüsse sind eingerichtet zur Durchführung der Vorstellungsgespräche im Rahmen der **Aufstiegsverfahren** nach § 37a LbV (Aufstieg in den gehobenen Dienst für besondere Verwendungen) und § 42 LbV (Aufstieg in den höheren Dienst) sowie für die Feststellung der Befähigung **anderer Bewerber** nach § 46 LbV.

4. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

Nach Art. 114 Abs. 1 Satz 1 BayBG bedient sich der Landespersonalausschuss zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle hat unter anderem die Aufgabe, die **Sitzungsfälle** durch alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen vorzubereiten sowie die Beschlüsse auszufertigen und den Antragstellern zuzustellen.

Die Geschäftsstelle übt ferner im Auftrag des Landespersonalausschusses die **Prüfungsaufsicht** über alle beamtenrechtlichen Prüfungen aus und führt – sofern der Landespersonalausschuss diese Funktion nicht anderen Stellen (zum Beispiel dem Landesjustizprüfungsamt) übertragen hat – die beamtenrechtlichen Prüfungen auch selbst durch. Auch ist die Geschäftsstelle mit der Abwicklung der Auswahlverfahren für die Einstellung in die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes (siehe Abschnitt II Nr. 4) betraut.

Zudem obliegt der Geschäftsstelle die **Durchführung der Verfahren zum Aufstieg** vom gehobenen in den höheren Dienst und vom mittleren in den gehobenen Dienst für besondere Verwendungen (siehe Abschnitt II Nrn. 3.3.1 und 3.3.2).

Darüber hinaus ist der Geschäftsstelle in einem wesentlichen Umfang die **Beratung der staatlichen und nichtstaatlichen Verwaltungen** in beamtenrechtlichen, insbesondere laufbahnrechtlichen Fragen übertragen. Hier leistet sie vor allem für kommunale Dienstherrn mit einem kleineren Personalkörper wesentliche Hilfestellung. Soweit im Einzelfall eine Mitwirkung des Landespersonalausschusses in Frage kommt, wird dabei auf eine sachdienliche Antragstellung hingewirkt. Die Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle führt häufig dazu, dass Anträge ohne jede Erfolgsaussicht zurückgezogen oder in anderer Form neu gestellt werden.

Das Tätigkeitsfeld der Geschäftsstelle umfasst daneben auch die eingehende und umfassende Beantwortung der von Beamtengruppen oder einzelnen Beamten an sie herangetragenen beamtenrechtlichen **Anfragen**.

Der Geschäftsstelle ist es ein besonderes Anliegen, in allen Aufgabenbereichen eine **effiziente Zusammenarbeit** zwischen dem Landespersonalausschuss und den maßgebenden Entscheidungsträgern auf dem Gebiet des Beamten- und Laufbahnrechts (zum Beispiel dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes im Bayerischen Landtag) zu gewährleisten.

II. Tätigkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle im Berichtszeitraum

1. Sitzungen des Landespersonalausschusses und seiner begutachtenden Ausschüsse

Der Landespersonalausschuss ist im Jahr 2006 in seiner allgemeinen Besetzung zu sieben Sitzungen und in seiner Besetzung für Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte zu zwei Sitzungen zusammengetreten.

Zu sieben Gesetz- und Verordnungsentwürfen, deren Erlass besonders eilbedürftig war, wurde die Zustimmung der Mitglieder auf schriftlichem Weg eingeholt (Umlaufverfahren nach § 9 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses).

Die nach § 5 der Verfahrensordnung mit der Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den **Aufstieg in den höheren Dienst (§ 42 LbV)** beauftragten begutachtenden Ausschüsse haben in 41 Sitzungen 89 Gutachten zu der Frage erstellt, ob die für den Aufstieg vorgesehenen Beamten die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzen.

Die bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses nach § 37a LbV in Verbindung mit der hierzu erlassenen Verfahrensordnung gebildeten begutachtenden Ausschüsse haben in 88 Sitzungen 118 Gutachten darüber erstattet, ob die für den **Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst** vorgesehenen Beamten die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen haben.

Die nach Maßgabe des § 6 der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als **anderer Bewerber** eingerichteten begutachtenden Ausschüsse sind zu vier Sitzungen zusammengetreten und haben sich in vier Fällen gutachtlich zu der Frage geäußert, ob die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis als anderer Bewerber vorgesehenen Kandidaten die Befähigung für die angestrebte Laufbahn besitzen.

2. Sitzungsgegenstände

Im Jahr 2006 wurden dem Landespersonalausschuss insgesamt **681 Anträge** zur Entscheidung vorgelegt. Hierzu ergingen

- 2.1 38 generelle Beschlüsse, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben und
- 2.2 643 Entscheidungen in Einzelfällen.

Zu 2.1 Generelle Beschlüsse

Die 38 generellen Beschlüsse gliedern sich wie folgt:

- Mitwirkung bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse (Art. 109 Abs. 1 Nr. 1 BayBG) 10
- Zustimmung zum Erlass von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG) 4
- Sonstige Angelegenheiten genereller Art 24

Der Landespersonalausschuss hat im Berichtszeitraum beim Erlass folgender **Gesetze und Rechtsverordnungen (einschließlich des Erlasses von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)** mitgewirkt:

Gesetz über eine bayerische Einmalzahlung und zur Änderung des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 972, ber. 2007 S. 66)

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 987)

Dienst- und besoldungsrechtliche Teile des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 (Haushaltsgesetz – HG – 2007/2008) vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1056)

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 276)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit in Verwaltungsreformbereichen und der Laufbahnverordnung vom 4. April 2006 (GVBl S. 180)

Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an die Modernisierung des bayerischen Hochschulrechts (Hochschulrechtsanpassungsverordnung – BayHSchRAnpV) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 347)

Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (DBZV) vom 18. Juli 2006 (GVBl S. 416)

Sechste Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrernebenverordnungsverordnung vom 28. September 2006 (GVBl S. 790)

Verordnung über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen (Bayerische Beihilfeverordnung – BayBhV) vom 2. Januar 2007 (GVBl S. 15)

Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV) vom 14. Februar 2007 (GVBl S. 201)

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/StF) vom 9. April 2006 (GVBl S. 209)

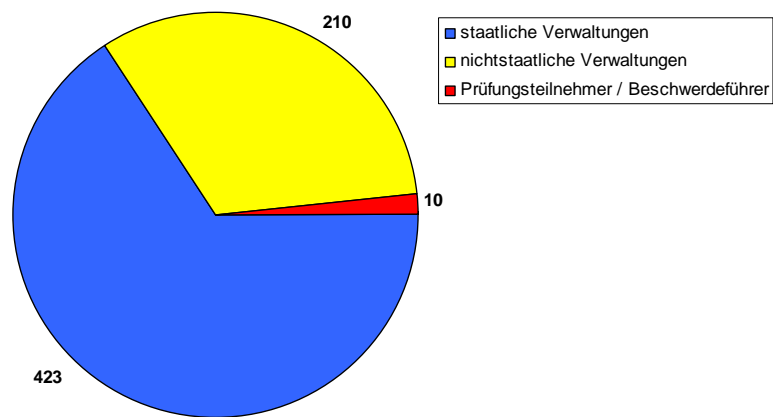
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOgBibID) vom 10. Juli 2006 (GVBl S. 419)

Sechste Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst vom 8. August 2006 (GVBl S. 713)

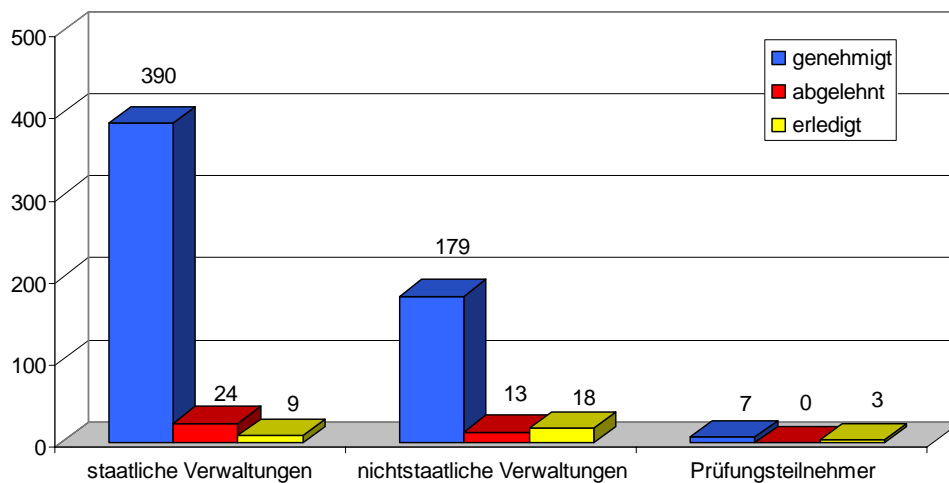
Verordnung zur Aufhebung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz vom 20. November 2006 (GVBl S. 928).

Zu 2.2 Einzelfälle

Die im Berichtsjahr 2006 vorgelegten Anträge in Einzelfällen (643) entfielen auf folgende Bereiche:



Über diese Anträge wurde wie folgt entschieden:



Eine Zusammenstellung der im Jahr 2006 behandelten Einzelfälle ist als **Anlage 3** beigefügt.

3. Wesentliche Entwicklung im Berichtszeitraum und Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung

3.1 Aufstieg vom gehobenen Dienst in den höheren Dienst; Ergebnis einer Bund-Länder-Umfrage

Der Landespersonalausschuss erörtert das Ergebnis einer beim Bund und bei den anderen Bundesländern durchgeführten Umfrage hinsichtlich des Aufstiegs von Beamten des gehobenen Dienstes in Laufbahnen des höheren Dienstes. Es wird festgestellt, dass die Aufstiegsverfahren beim Bund und in den einzelnen Ländern ganz erhebliche Unterschiede aufweisen. Das gilt insbesondere für

- die von den Beamten zu erfüllenden persönlichen Aufstiegs Voraussetzungen,
- die Teilnahme an einem Auswahlverfahren/Assessment-Center vor der Zulassung zum Aufstieg (eingerrichtet beim Bund und in neun Ländern),
- die Dauer und die Gestaltung der Einföhrungszeit (beim Bund und in sechs Ländern ist die Teilnahme an einem wissenschaftlich ausgerichtetem Bildungsgang mit einer Dauer zwischen sechs Wochen und sechs Monaten vorgeschrieben) und
- das abschließende Verfahren zur Feststellung der Befähigung für den höheren Dienst.

Durch relativ kurze Mindestdienstzeiten und die Zulassung zum Aufstieg bereits aus Ämtern der BesGr. A 11 können in einigen anderen Ländern zwar die Aufstiegsverfahren deutlich früher als in Bayern abgeschlossen werden. Offen bleibt hier aber die Frage, ob nach Abschluss des Aufstiegsverfahrens unmittelbar eine freie

und besetzbare Planstelle des höheren Dienstes zur Verfügung steht.

Bei der Schaffung der derzeit in Bayern geltenden Aufstiegsregelungen im Jahr 1971 wurde der Aufstieg ganz bewusst mit der Wahrnehmung von Aufgaben des höheren Dienstes verbunden. Den Aufstiegsbeamten sollte damit auch unmittelbar nach Erwerb der Befähigung die Übernahme in die neue Laufbahn ermöglicht werden. Nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen dürfen Stellen des Eingangsamtes des höheren Dienstes (BesGr. A 13) oder des ersten Beförderungsamtes (BesGr. A 14) mit Beamten des gehobenen Dienstes besetzt werden, wenn sich diese im Aufstiegsverfahren befinden (vergleiche hierzu Nr. 3.4.1 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2007/2008 – Anlage zum Haushaltsgesetz 2007/2008 vom 22. Dezember 2006, GVBl S. 1056). Ein Aufstieg lebensjüngerer Beamter „auf Vorrat“, das heißt ohne Wahrnehmung von Aufgaben des höheren Dienstes, mit allen damit verbundenen negativen personalpolitischen Konsequenzen (Schaffung zusätzlicher Aufstiegsstellen, Suche nach Aufstiegspositionen bei anderen Dienstherrn) sollte vermieden werden.

Die Umfrage hat auch ergeben, dass in einigen Ländern sowohl bei den Aufstiegsvoraussetzungen als auch bei der Gestaltung der Einführungszeit zwischen dem staatlichen und dem kommunalen Bereich und in einzelnen Ländern sogar zwischen den einzelnen staatlichen Verwaltungen unterschieden wird. Diese unterschiedliche Handhabung des Aufstiegs wird von der dortigen Beamtenschaft als unbefriedigend empfunden und häufig kritisiert. Trotz der unterschiedlichen Ausgestaltung des Aufstiegs ist festzustellen, dass sowohl beim Bund als auch in nahezu allen Ländern ein Aufstieg in den höheren Dienst nur unter bestimmten qualitativen Voraussetzungen und weitgehend auch durch in Prüfungen nachzuweisenden Fähigkeiten eingerichtet ist. Lediglich in zwei Ländern

wird dieser Anspruch derzeit noch nicht erfüllt; es bestehen hier jedoch Bestrebungen, formale Aufstiegsqualifikationen zu schaffen.

In Bayern ist der Aufstieg einheitlich und transparent für alle Beamten des Staates und der Kommunen in gleicher Weise durch laufbahnrechtliche Bestimmungen geregelt. Zur Vermeidung einer längeren Abwesenheit der Leistungsträger wurde auf die Einrichtung eines mehrmonatigen Bildungsgangs für die Aufstiegsbeamten und auch auf längere Hospitationen bei anderen Dienststellen verzichtet.

Nach Auffassung der Mitglieder des Landespersonalausschusses hat sich der „bayerische Weg“ des Aufstiegs in den höheren Dienst mit

- der Wahrnehmung von Aufgaben des höheren Dienstes am Arbeitsplatz,
- dem Selbststudium der Beamten und
- dem Besuch geeigneter Fortbildungslehrgänge und abschließender Leistungskontrolle durch den Landespersonalausschuss

bewährt; für eine Änderung der Grundstrukturen des Aufstiegs sieht die Mehrheit der Mitglieder daher gegenwärtig keinen Bedarf. Über die inhaltliche Gestaltung der Einführungszeit, der Fortbildungsmaßnahmen und des abschließenden Vorstellungsverfahrens wird man zu gegebener Zeit bei der Schaffung der neuen laufbahnrechtlichen Bestimmungen im Zuge der Umsetzung der Föderalismusreform diskutieren müssen.

Das Kollegium verkennt nicht die gegenwärtig sehr schwierige Konkurrenzsituation der Aufstiegskandidaten mit den jungen, originären Bewerbern für den höheren Dienst. Die Absolventen der wissenschaftlichen Hochschulen haben trotz guter Noten vielfach kaum Chancen, eine Stelle im öffentlichen Dienst zu erhalten. Die Frage, ob Stellen des höheren Dienstes mit Aufstiegsbeamten oder mit Laufbahnbewerbern mit originärer Befähigung für den höheren Dienst zu besetzen sind, muss letztlich aber jede Verwaltung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung mit Augenmaß entscheiden.

3.2 Übernahme von Fachhochschulabsolventen mit betriebswirtschaftlichen Abschlüssen in den gehobenen Wirtschaftskriminaldienst

Durch eine Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten im Jahr 2004 wurde der Wirtschaftskriminaldienst als neue Dienstart des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eingerichtet. Diese Dienstart wurde geschaffen, um bei Ermittlungen im Bereich von Anlagedelikten, Gesellschaftsrechtsverstößen, Insolvenz- oder Finanzierungsdelikten, Delikten im Bank-, Depot-, Börsen- oder Kreditwesen Mitarbeiter einsetzen zu können, die in einem einschlägigen Fachhochschulstudium und in mehrjähriger beruflicher Tätigkeit entsprechende Fachkenntnisse erworben haben. Die Bayerische Polizei hat erstmals im Jahr 2005 eine Gruppe von Fachhochschulabsolventen mit betriebswirtschaftlichen Abschlüssen eingestellt und sie an der vorgeschriebenen einjährigen polizeifachlichen Unterweisung bei den Dienststellen der Bayerischen Polizei teilnehmen lassen. Seitens des Staatsministeriums des Innern bestand ein besonderes dienstliches Interesse, Bewerber zu gewinnen, die bereits langjährige, einschlägige berufliche Erfahrungen besitzen.

Der Landespersonalausschuss hat in einer Reihe von Fällen im Hinblick auf die langjährigen Vordienstzeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes der Anstellung unmittelbar im ersten Beförderungsdienst (BesGr. A 10) des gehobenen Dienstes zugestimmt. Hierbei wurde eine Laufbahnnachzeichnung unter Berücksichtigung der Beförderungsrichtlinien der Bayerischen Polizei vorgenommen. Die Arbeitnehmer konnten inzwischen als Kriminaloberkommissarinnen und Kriminaloberkommissare in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden.

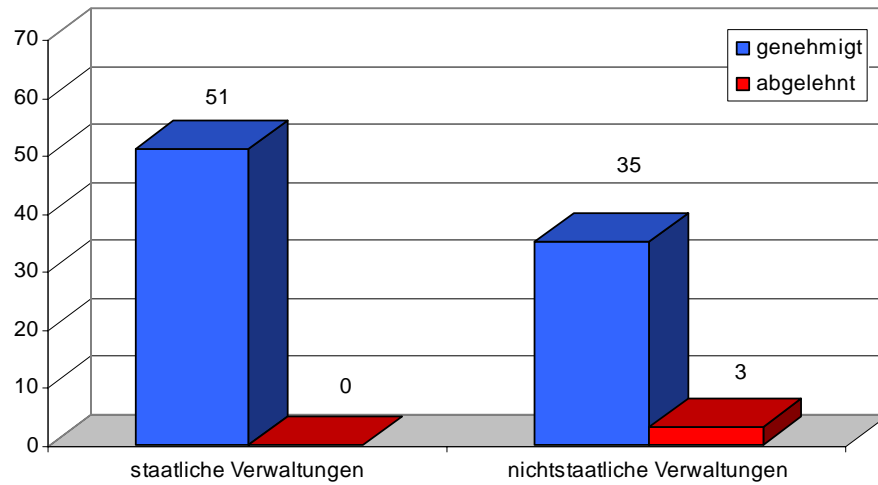
3.3 Aufstieg in die nächsthöheren Laufbahnen

3.3.1 Aufstieg in den höheren Dienst

3.3.1.1 Feststellung der Befähigung mit Einführungszeit und Vorstellungsgespräch

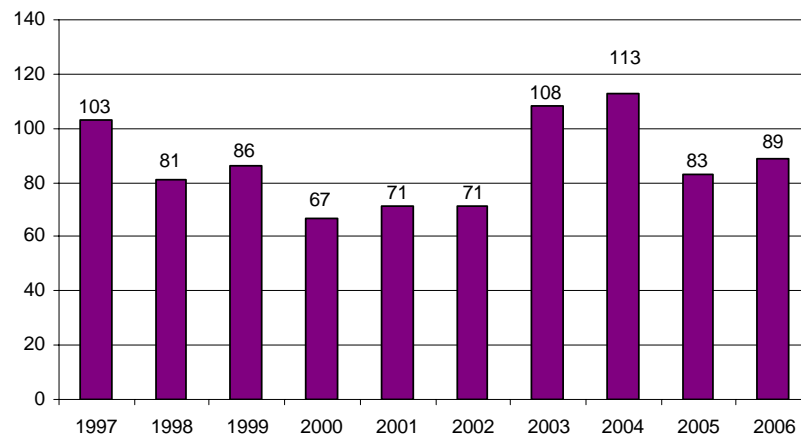
Im Berichtsjahr 2006 hatte das Beschlusskollegium in **89 Fällen** (Vorjahr: 83 Anträge) über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes nach Maßgabe des § 42 LbV und der hierzu erlassenen Verfahrensordnung vom 1. Dezember 1980 (StAnz Nr. 49), geändert durch Bekanntmachung vom 8. März 2001 (StAnz Nr. 11), zu befinden. Unter den 89 Aufstiegskandidaten befanden sich **16 Beamtinnen** (Vorjahr: 13 Beamtinnen) aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich; der Frauenanteil ist von 15,7 % auf 18,0 % angestiegen.

Über die Anträge wurde wie folgt entschieden:

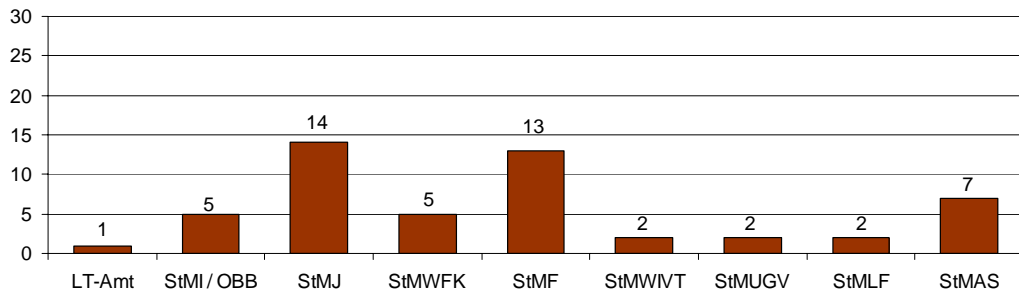


Alle Beamten haben sich nach Ableistung der vorgeschriebenen Einführungszeit (Regeldauer 2 ½ Jahre) dem in der Verfahrensordnung vorgesehenen Prüfungsgespräch unterzogen. In 86 Fällen konnte eine positive Entscheidung getroffen werden; lediglich drei Anträge mussten abgelehnt werden. Die geringe Ablehnungsquote (3,4 %) ist auf die sorgfältige Auswahl der Aufstiegskandidaten durch die Verwaltungen und deren intensive Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch zurückzuführen.

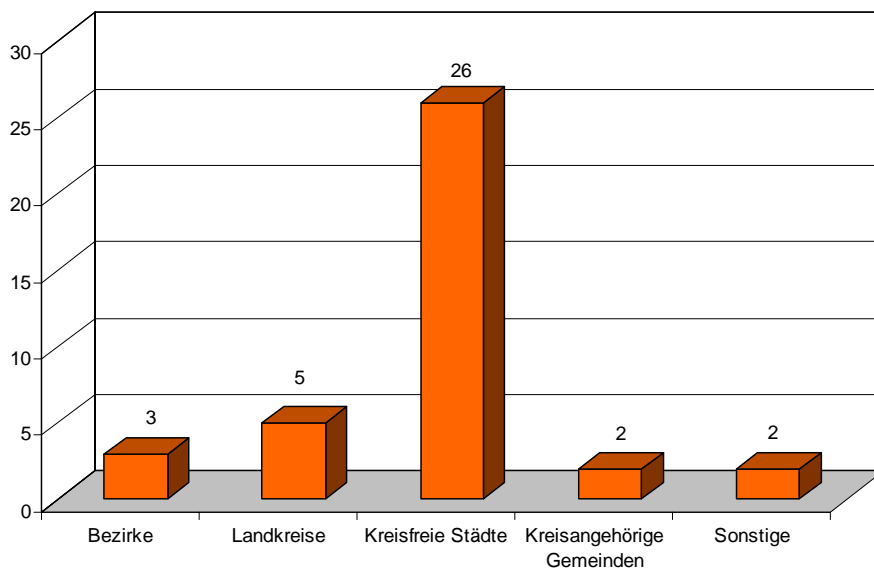
Die Entwicklung der Antragszahlen in den letzten zehn Jahren ergibt sich aus folgender Grafik:



Die aus dem staatlichen Bereich gestellten Anträge (51) verteilen sich auf die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt:



Aus dem nichtstaatlichen Bereich wurden die Anträge (38) wie folgt gestellt:



3.3.1.2 Feststellung der Befähigung „nach Aktenlage“

Nach § 3 Satz 1 der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst trifft der Landespersonalausschuss die Entscheidung über die Zuerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn **regelmä-**

ßig auf Grund eines Vorstellungsverfahrens (prüfungsähnliches Gespräch) vor einem begutachtenden Ausschuss. In **besonders gelagerten Ausnahmefällen** kann der Landespersonalausschuss von diesem Vorstellungsverfahren absehen und die Feststellung nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 LbV unmittelbar auf Grund der vorgelegten Unterlagen treffen, wenn diese eine geeignete Grundlage hierfür bieten (§ 3 Satz 2 der Verfahrensordnung).

Das Beschlusskollegium hatte in seiner Sitzung am 7. Februar 2001 beschlossen, den **Aufstieg für lebensältere Beamte** nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu lockern. Die geforderten Voraussetzungen für eine Entscheidung „nach Aktenlage“ sind im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2003 ausführlich dargestellt.

Vor dem Hintergrund der Sicherung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes hat es sich der Landespersonalausschuss ausdrücklich vorbehalten, die Entscheidung über ein Absehen vom Vorstellungsverfahren **in jedem Einzelfall gesondert und ausschließlich auf Grund leistungsbezogener Kriterien** (zum Beispiel fachschriftstellerische Tätigkeit, nebenamtliches Engagement in der Aus- und Fortbildung sowie bei Prüfungen, Gewährung einer Leistungsbesoldung und so weiter) zu treffen, so dass es keine Automatik für eine Entscheidung nach Aktenlage bei lebensälteren Aufstiegsbewerbern gibt. Es wird in jedem Einzelfall ein **breiter Verantwortungsbereich der Beamten, der grundsätzlich herausragende Leitungsfunktionen beinhaltet**, gefordert.

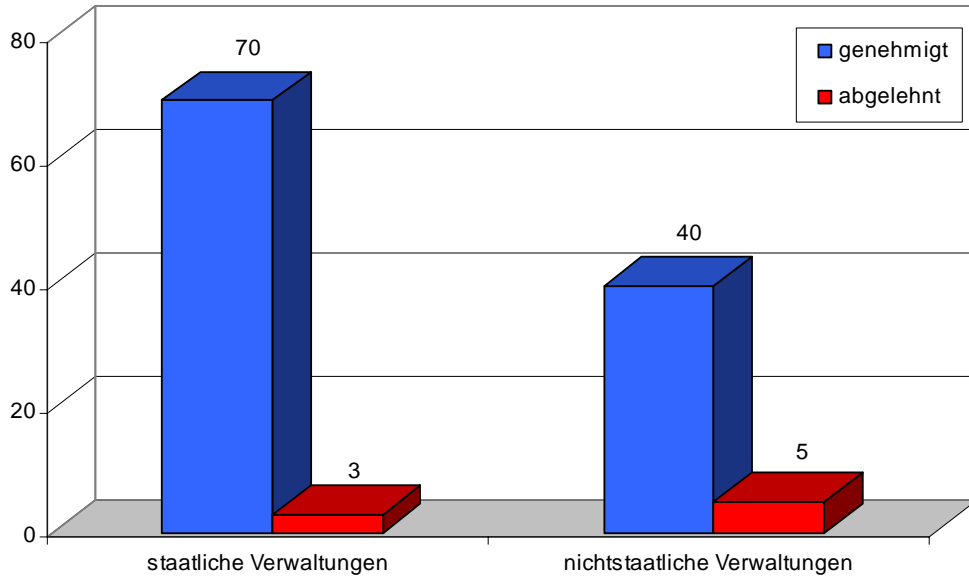
Dem Landespersonalausschuss wurden im Berichtsjahr 2006 insgesamt **sechs Anträge aus dem kommunalen Bereich** auf Feststellung der Befähigung „nach Aktenlage“ vorgelegt. In fünf Fällen konnte die Befähigung auf Grund der vorgelegten Unterlagen festgestellt werden; ein Antrag musste abgelehnt werden, weil die Voraussetzungen für eine Entscheidung „nach Aktenlage“ nicht gegeben waren.

In einem weiteren Fall hat das Beschlusskollegium die Befähigung für den höheren Dienst „nach Aktenlage“ festgestellt, weil der Beamte zusätzlich zu seiner Laufbahnausbildung für den gehobenen Dienst ein mit der Diplomprüfung abgeschlossenes **wissenschaftliches Hochschulstudium sowie eine fachbezogene Promotion** nachweisen konnte.

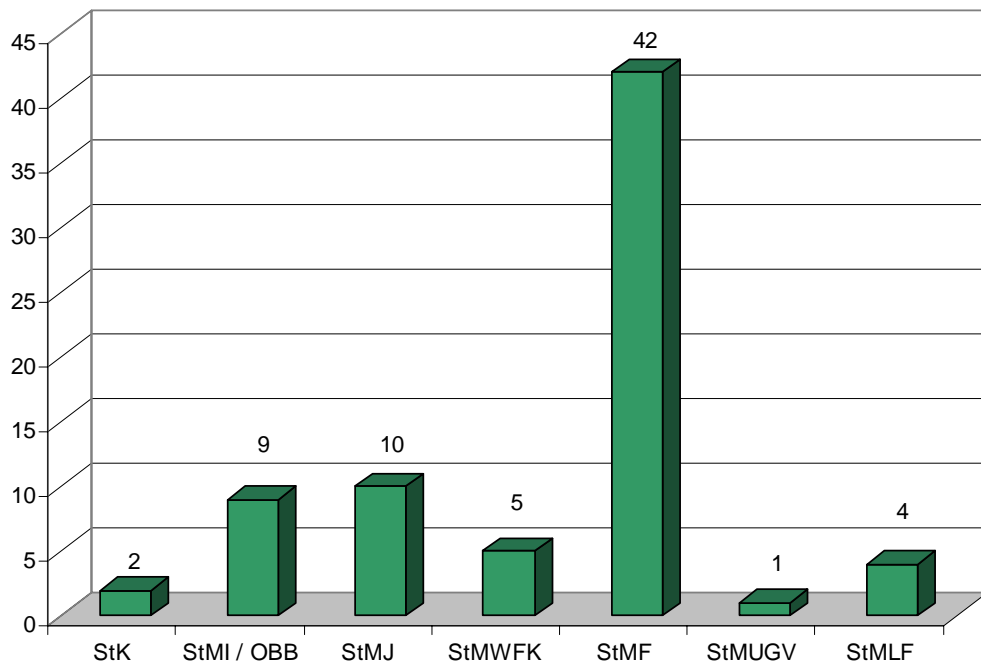
3.3.2 Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst

Im Berichtsjahr 2006 hat der Landespersonalausschuss über insgesamt **118 Anträge** (Vorjahr 2005: 152 Anträge) auf Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen des Aufstiegs für besondere Verwendungen entschieden (§ 37a Abs. 5 Satz 1 LbV). Unter den 118 Aufstiegs-kandidaten befanden sich **15 Beamtinnen** (Vorjahr: 14 Beamtinnen) aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich; der Frauenanteil ist von 9,2 % auf 12,7 % angestiegen. Alle Beamten haben sich **nach Ableistung der Einführungszeit** dem in der Verfahrensordnung vom 1. Dezember 1995 (StAnz Nr. 48) vorgesehenen **Vorstellungsgespräch** vor einem bei der Geschäftsstelle eingerichteten begutachtenden Ausschuss unterzogen. In 110 Fällen konnte eine positive Entscheidung getroffen werden; lediglich acht Anträge (= 6,8 %) mussten abgelehnt werden.

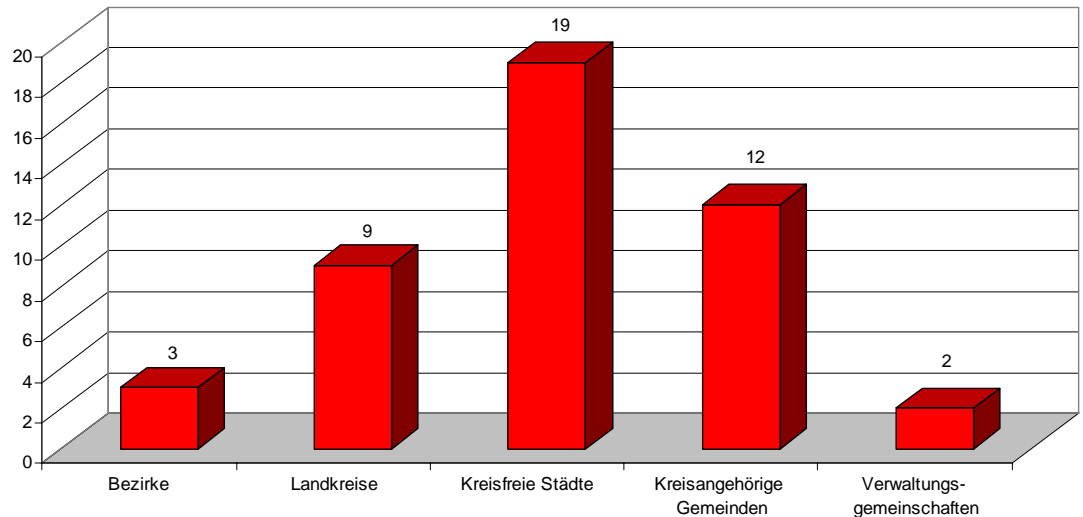
Die Verteilung der Anträge auf die staatlichen und kommunalen Verwaltungen ergibt sich aus folgender Übersicht:



Die aus dem staatlichen Bereich gestellten Anträge (73) verteilen sich auf die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt:



Die Anträge aus dem nichtstaatlichen Bereich (45) wurden von folgenden Verwaltungen gestellt:

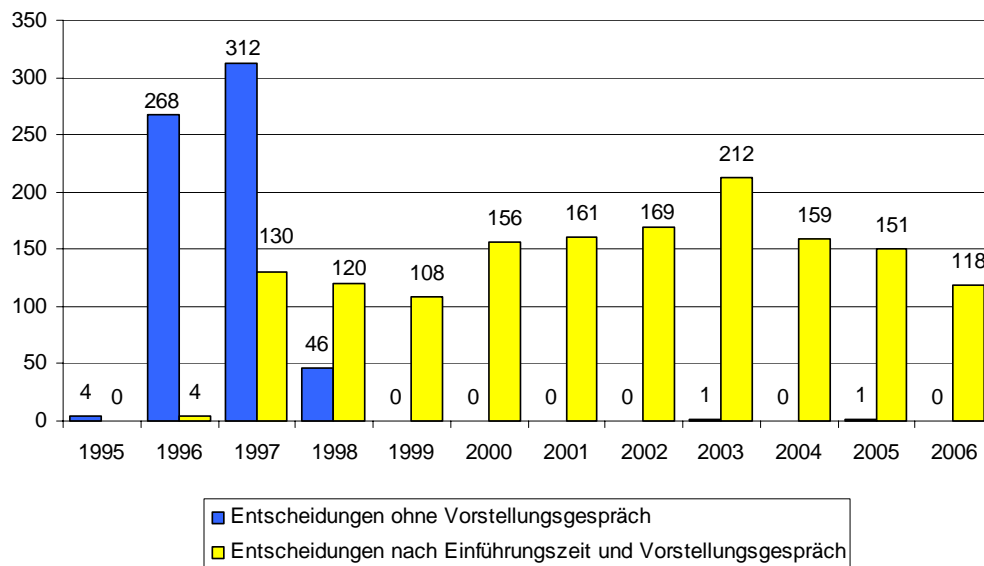


Unter den Aufstiegskandidaten 2006 befanden sich auch **acht Hauptsekretäre**, die **aus einem Amt der BesGr. A 8** zum Verwendungsaufstieg zugelassen wurden (Vorjahr 2005: 20). Mit der am 1. September 2002 in Kraft getretenen Siebten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 30. Juli 2002 (GVBI S. 354) war die Grenze für die Zulassung zum Verwendungsaufstieg auf die Besoldungsgruppe A 8 (vorher BesGr. A 9) abgesenkt worden.

Auch wenn im Berichtsjahr die Antragszahlen der Vorjahre 2003 bis 2005 (212/159/151) nicht erreicht wurden, wird deutlich, dass in einer von Verwaltungsreformen und Einsparungen geprägten Situation des öffentlichen Dienstes weiterhin großes Interesse an dieser Sonderform des Aufstiegs besteht.

Seit Einrichtung des Verwendungsaufstiegs im Jahr 1995 wurden nunmehr insgesamt **2120 Entscheidungen** getroffen.

Die durch Beschluss erledigte Gesamtzahl der seit 1995 an den Landespersonalausschuss gestellten Anträge hat sich wie folgt entwickelt:



Mit dem Verwendungsaufstieg erreichen die Beamten **nicht die Befähigung für das gesamte Aufgabenspektrum** des gehobenen Dienstes ihrer Fachrichtung. Schwierigkeiten ergeben sich daher, wenn Beamte **nach dem Verwendungsaufstieg** aus dienstlichen Gründen in andere Bereiche der Verwaltung umgesetzt und mit neuen Aufgaben betraut werden müssen. In diesen Fällen wurden den Beamten durch praktische Einarbeitung am Arbeitsplatz und durch den Besuch geeigneter Lehrgänge die erforderlichen Kenntnisse für das neue Aufgabengebiet vermittelt. Nachdem diese Aufstiegsbeamten bereits durch ein Vorstellungsgespräch ihre Qualifikation für den gehobenen Dienst unter Beweis gestellt hatten, wurde hier auf ein **erneutes Prüfungsgespräch verzichtet** und die Befähigung für den neuen Verwendungsbereich „nach Aktenlage“ festgestellt. Damit konnte sowohl für die Verwaltung als auch für die betroffenen Beamten, die sich bereits im fortgeschrittenen Lebensalter befanden, eine flexible Lösung gefunden werden. Im Berichts-

jahr 2006 hat der Landespersonalausschuss in zwei Fällen den erfolgreichen Abschluss der Einführung in einem neuen Verwendungsbereich festgestellt.

3.3.3 Aufstieg in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche

Nach Maßgabe des § 33 Abs. 5 LbV kann Beamten des einfachen Dienstes mit herausgehobenen Aufgaben ein prüfungsfreier Aufstieg in die Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche ermöglicht werden. Besondere Dienstleistungsbereiche sind eingerichtet im

- mittleren Verwaltungsbetriebsdienst,
- mittleren Vermessungsbetriebsdienst,
- mittleren Museumsbetriebsdienst und
- mittleren Justizbetriebsdienst.

Nach einem generellen Beschluss des Landespersonalausschusses (vergleiche Abschnitt I Buchstabe F Nr. 2 ARLPA^{*)}) kommen für diesen Sonderaufstieg Beamte in Betracht, die die allgemeinen Aufstiegsvoraussetzungen des § 33 Abs. 1 LbV erfüllen, seit fünf Jahren mindestens ein Amt der BesGr. A 5 (einfacher Dienst) bekleiden (auf diese Zeit können gleichwertige Tätigkeiten im An-

^{*)} Allgemeine Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts – ARLPA – (Bekanntmachung vom 1. August 2001, Beilage zu StAnz Nr. 35, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. September 2005, StAnz Nr. 37)

gestelltenverhältnis im Umfang von zwei Jahren angerechnet werden), sich dabei auf einem Dienstposten, der den Aufstieg rechtfertigt, mindestens zwei Jahre lang bewährt haben und mindestens 40 Jahre alt sind. Mit dieser Regelung kann qualifizierten Beamten des einfachen Dienstes in allen Bereichen der Verwaltung eine berufliche Perspektive geboten werden.

Der Landespersonalausschuss hat im Berichtsjahr 2006 über 36 derartige Anträge entschieden (Vorjahr 2005: 25 Anträge). Den Beamten kann mit dem Aufstieg das Eingangsamtsamt des mittleren Dienstes (BesGr. A 6) verliehen werden.

Aufgrund der haushaltsrechtlichen Bestimmungen waren im staatlichen Bereich bisher nur Beförderungen bis zu einem Amt der BesGr. A 7 möglich. Auch die kommunalen Verwaltungen haben sich an dieser Begrenzung der Ämterreichweite orientiert. Mit den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2007/2008 (Nr. 3.4.4 der Anlage zum Haushaltsgesetz 2007/2008 vom 22. Dezember 2006, GVBl. S. 1056) wurde nunmehr für besondere, herausgehobene Leitungsfunktionen eine Beförderung bis zur BesGr. A 8 eingerichtet. Damit steht diesen Beamten eine attraktive Beförderung bis zum Hauptsekretär offen.

3.4 Horizontaler Laufbahnwechsel mit einer Begrenzung der Befähigung auf Teilbereiche der neuen Laufbahn

Im Rahmen des horizontalen Laufbahnwechsels (§ 7, § 57 Abs. 3 und 4 LbV) erwerben die Beamten im Regelfall durch den feststellenden Akt der obersten Dienstbehörde – gegebenenfalls mit Zustimmung des Landespersonalausschusses – die Befähigung für den gesamten Bereich der neuen Laufbahn. Der Landespersonalausschuss hat im Berichtsjahr 2006 in einem besonders gelagerten Einzelfall erstmals einem horizontalen Laufbahnwechsel in den gehobenen Dienst mit einer

Begrenzung auf bestimmte Teilbereiche der neuen Laufbahn zugestimmt. Es handelte sich hier um einen Beamten mit der Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Bundesagentur für Arbeit, der in einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft (Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe) mit Sonderaufgaben betraut werden sollte. Für die Bearbeitung dieser Sonderaufgaben war er aufgrund seiner langjährigen, einschlägigen Berufserfahrung in besonderer Weise geeignet. Die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Bundesagentur für Arbeit und des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der bayerischen inneren Verwaltung weisen hinsichtlich der Ausbildungsinhalte, der Prüfungsgebiete in den Anstellungsprüfungen sowie der typischen Laufbahnfunktionen ganz erhebliche Unterschiede auf. Die Zuerkennung einer uneingeschränkten Befähigung für den Gesamtbereich der neuen Laufbahn kam deshalb nicht in Betracht. Um dem Dienstherrn die Gewinnung dieses erfahrenen Spezialisten zu ermöglichen, wurde die Befähigung auf bestimmte Teilbereiche der neuen Laufbahn beschränkt. Damit kann der Beamte künftig sowohl in der Arbeitsgemeinschaft als auch in ausgewählten Bereichen der Kernverwaltung des neuen Dienstherrn tätig sein.

4. Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst

4.1 Auswahlverfahren für die Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes

Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes im Jahr 2006 ist das Gesamtergebnis des im Jahr 2005 durchgeführten Auswahlverfahrens maßgebend. Dieses errechnet sich nach §§ 7, 10 und 16 der „Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes – AVfV“ vom 8. Februar 2000 i. d. F. vom 11. August 2003 (GVBl S. 611,

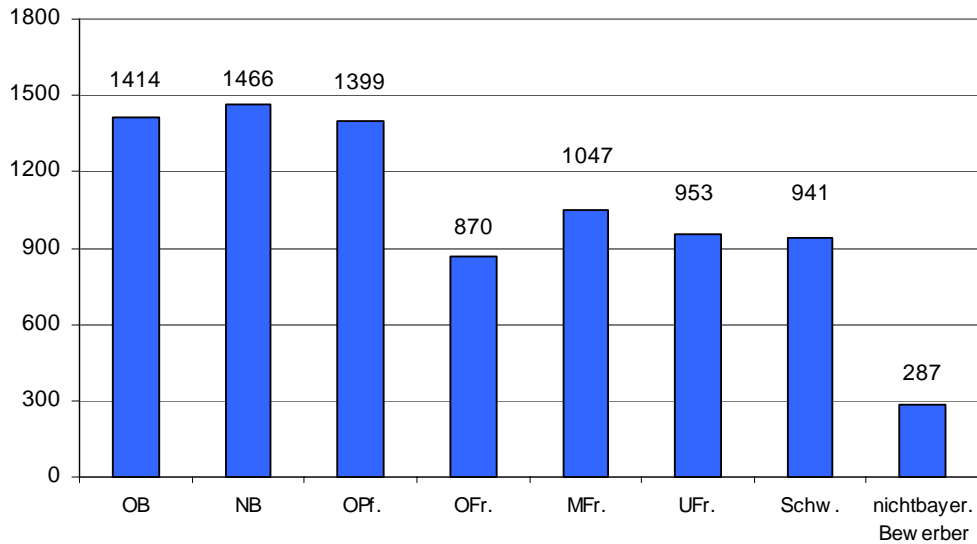
BayRS 2038-3-1-2-F) aus dem Ergebnis der Auswahlprüfung sowie der Durchschnittsnote aus den Schulnoten der Bewerber in den Fächern Deutsch und Mathematik oder Rechnungswesen. Die Auswahlprüfung für das Einstellungsjahr 2006 wurde am 17. Oktober 2005 durchgeführt.

Im Vergleich zum Vorjahr konnte bei der Zahl der Anmeldungen zur Teilnahme an der Auswahlprüfung für den mittleren Dienst ein Zuwachs verzeichnet werden. Während für das Einstellungsjahr 2005 insgesamt 11.815 Zulassungsanträge eingegangen sind, waren es für das Einstellungsjahr 2006 insgesamt 12.914.

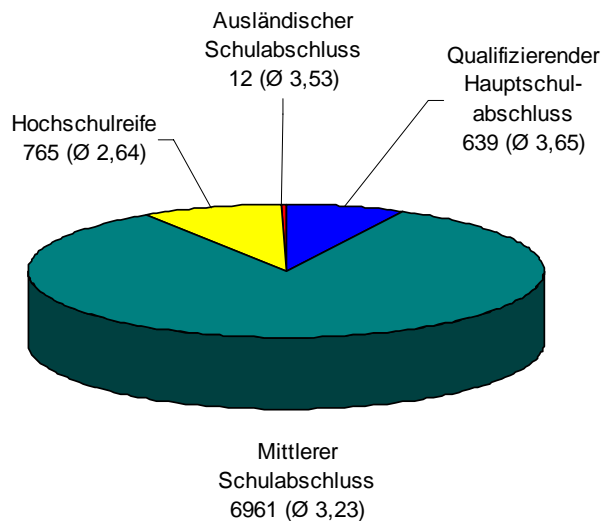
158 Anträge mussten wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen abgelehnt werden. Zudem lagen 1.227 Mehrfachbewerbungen vor, so dass letztlich 11.529 Bewerber zur Auswahlprüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst zugelassen werden konnten.

An der Auswahlprüfung haben **8.377 Bewerber teilgenommen**. 5.116 davon waren weiblich (61,07%) und 3.261 männlich (38,93%). Unter den Teilnehmern waren 196 schwerbehinderte Menschen (2,34%). 161 Bewerber haben nach der Prüfung die einzubeziehenden Schulnoten nicht nachgewiesen, so dass sie vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden mussten. Von den verbleibenden 8.216 Prüfungsteilnehmern sind 136 Bewerber (1,66%) aufgrund einer Gesamtnote, die schlechter als 4,0 war, durchgefallen. **Mit Erfolg abgeschlossen** haben das Auswahlverfahren **8.080 Bewerber**.

Die Teilnehmer an der Auswahlprüfung kamen aus folgenden Regierungsbezirken:



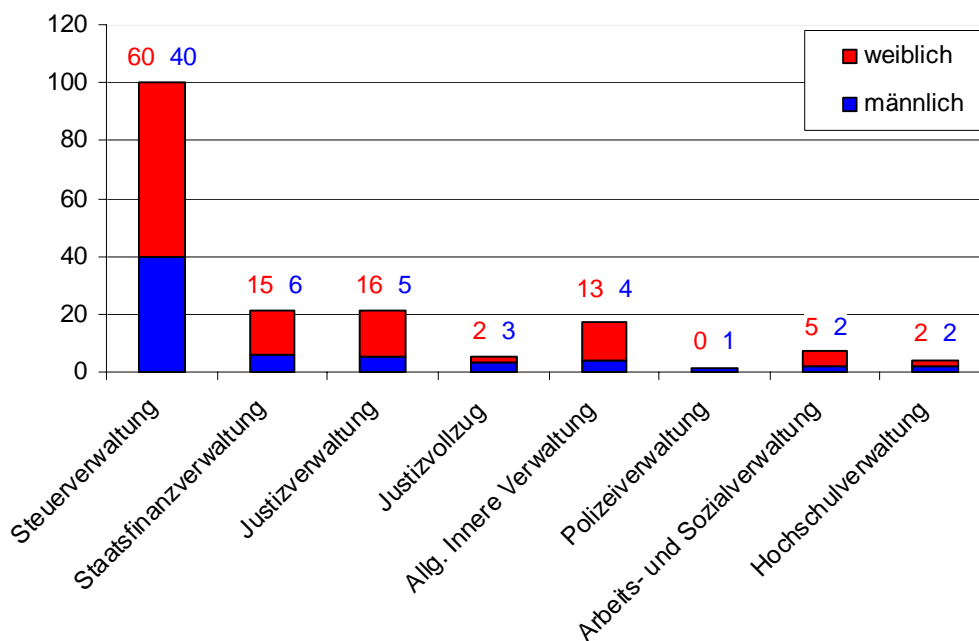
Die Prüfungsteilnehmer wiesen folgende Schulabschlüsse nach und erreichten die in Klammern angegebenen Durchschnittsnoten in der Auswahlprüfung:



Den **staatlichen Dienststellen** wurden **176 Bewerber** (Vorjahr: 116 Bewerber) zur Einstellung zugewiesen. Darunter waren 9 schwerbehinderte Menschen (5,11% / Vorjahr: 7,76%). Die Zuweisung gliederte sich wie folgt auf:

	OB	NB	OPf.	OFr.	MFr.	UFr.	Schw.	Summe
Steuerverwaltung	43	7	7	7	13	10	13	100
Staatsfinanzverwaltung	0	21	0	0	0	0	0	21
Justizverwaltung	13	0	0	4	4	0	0	21
Justizvollzug	0	5	0	0	0	0	0	5
Allg. Innere Verwaltung	5	2	2	2	2	1	3	17
Polizeiverwaltung	0	1	0	0	0	0	0	1
Arbeits- und Sozialverwaltung	2	1	1	1	1	1	0	7
Hochschulverwaltung	0	0	1	0	1	2	0	4
Summe	63	37	11	14	21	14	16	176

Zuweisung nach männlichen und weiblichen Bewerbern:



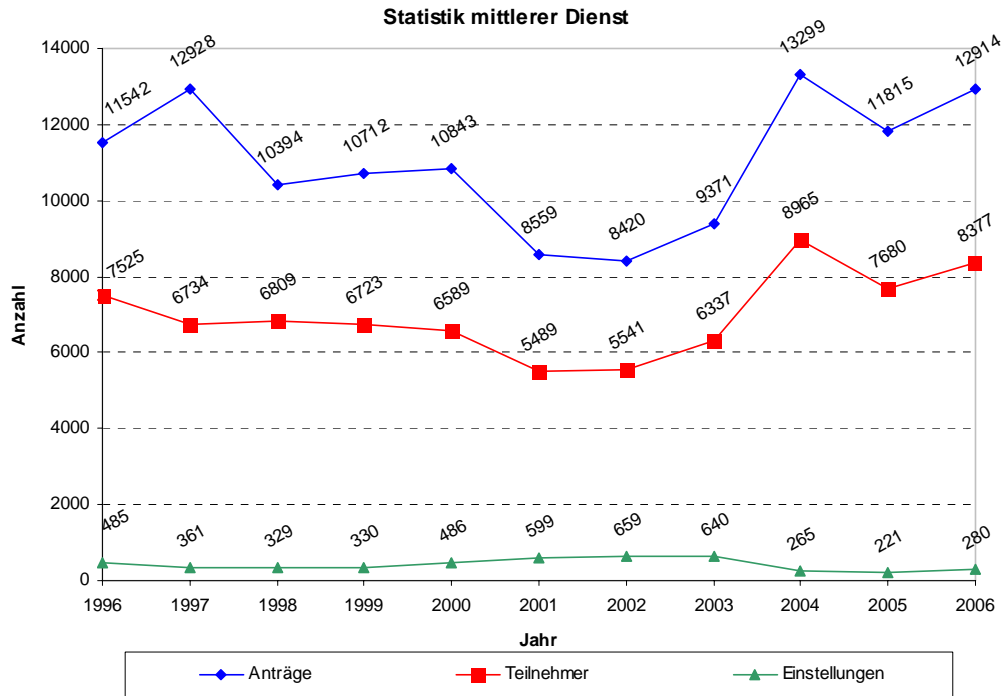
Zuweisung nach dem Schulabschluss:

	Qualifizierender Hauptschulabschluss		Mittlerer Abschluss		Hochschulreife	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Steuerverwaltung	1	0,57%	65	36,93%	34	19,32%
Staatsfinanzverwaltung	0	0,00%	17	9,66%	4	2,27%
Justizverwaltung	1	0,57%	12	6,82%	8	4,55%
Justizvollzug	0	0,00%	1	0,57%	4	2,27%
Allg. Innere Verwaltung	0	0,00%	13	7,38%	4	2,27%
Polizeiverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	1	0,57%
Arbeits- und Sozialverwaltung	0	0,00%	5	2,84%	2	1,14%
Hochschulverwaltung	0	0,00%	1	0,57%	3	1,70%
Summe	2	1,14%	114	64,77%	60	34,09%

Hinzuweisen ist darauf, dass sich die Zahl der den staatlichen Verwaltungen zugewiesenen Bewerber nicht mit der Zahl der in Bayern eingestellten Verfahrensteilnehmer deckt, weil Zeitsoldaten auf Vorbehaltsstellen ebenso wie die Bewerber für die Bayerische Staatsbibliothek, für die Kommunen und die über den gemeldeten Bedarf hinaus eingestellten Bewerber der staatlichen Verwaltungen nicht von der Zuweisung erfasst werden.

Zur **Einstellung in den Vorbereitungsdienst** wurden aus dem Auswahlverfahren von den verschiedenen Dienstherren insgesamt **280** Bewerber übernommen. Die **staatlichen Verwaltungen** haben **170** und die **nicht-staatlichen Dienstherren 110 Bewerber** zu Sekretäranwärtern/Sekretärinnen ernannt. Die Zahl der Einstellungen im mittleren Dienst hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht. Im Jahr 2005 wurden insgesamt nur 221 Anwärter eingestellt.

Aus der nachfolgenden Grafik sind die Zahlen der Zulassungsanträge, Prüfungsteilnehmer und Einstellungen der letzten 11 Jahre ersichtlich:



Die Grafik zeigt, dass die Zahl der Einstellungen im mittleren nichttechnischen Dienst nach dem massiven Rückgang im Einstellungsjahr 2004 im Berichtsjahr erstmals wieder angestiegen ist. Die Zahl der Bewerber und Prüfungsteilnehmer bewegt sich weiterhin auf einem sehr hohen Niveau.

4.2 Auswahlverfahren für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes

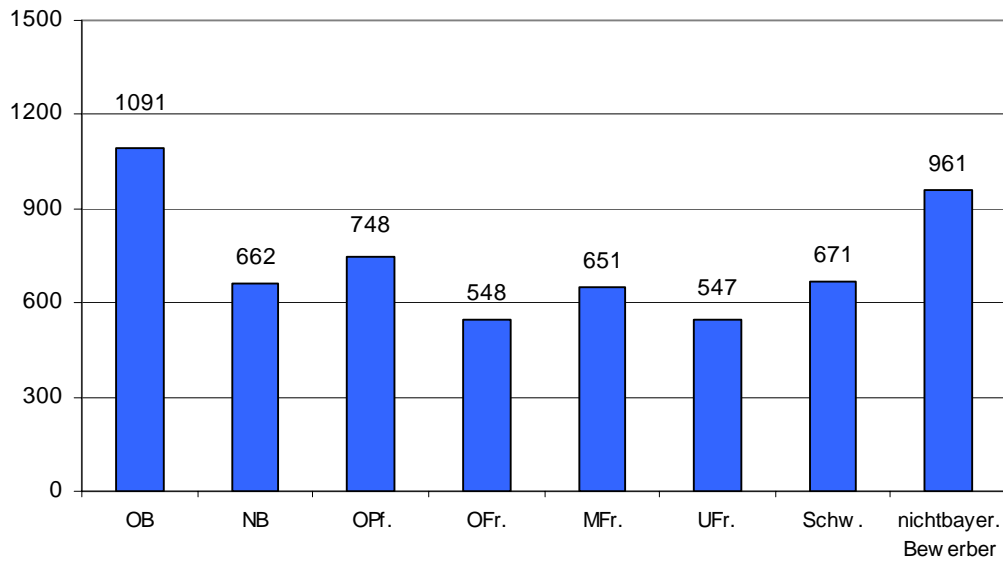
Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes ist nach §§ 7, 10 und 18 AVfV das Ergebnis der Auswahlprüfung sowie die Durchschnittsnote aus den schulischen Leistungen der Bewerber in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache ausschlaggebend. Die Auswahlprüfung für das Einstellungsjahr 2006 fand für den gehobenen Dienst am 12. Dezember 2005 statt.

Die Zahl der Zulassungsanträge lag im Berichtsjahr 2006 mit 10.333 knapp unter dem Vorjahreswert (10.528). Von 10.333 Anträgen mussten 145 wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen abgelehnt werden. Außerdem lagen 1.342 Mehrfachbewerbungen vor, so dass insgesamt 8.846 Bewerber zur Auswahlprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst zugelassen werden konnten.

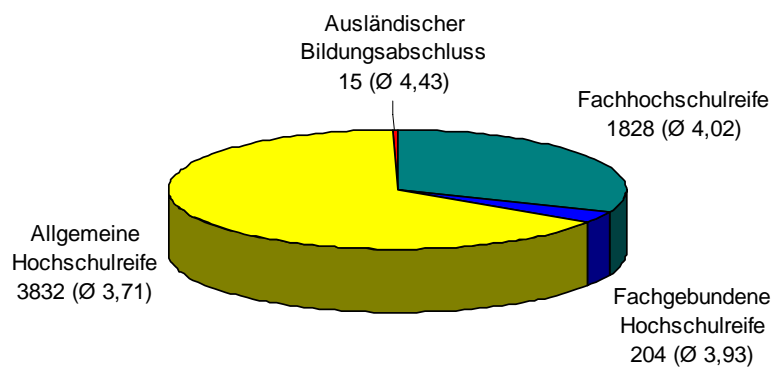
Zur Auswahlprüfung sind **5.879 Bewerber erschienen**. Die Zahl der Prüfungsteilnehmer ist damit gegenüber dem Vorjahr (6.237) leicht zurückgegangen. 3.074 Teilnehmer waren weiblich (52,29%), 2.805 männlich (47,71%). Unter den Teilnehmern waren 72 schwerbehinderte Menschen (1,22%).

Von den 5.879 Teilnehmern am Auswahlverfahren für den gehobenen nichttechnischen Dienst mussten 233 mangels Notennachweises vom Verfahren ausgeschlossen werden. Von den restlichen 5.646 Teilnehmern haben 691 das Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen; die Durchfallquote lag damit bei 12,23%. **4.955 Bewerber** haben das Auswahlverfahren **erfolgreich** durchlaufen.

Die Prüfungsteilnehmer an der Auswahlprüfung kamen aus folgenden Regierungsbezirken:



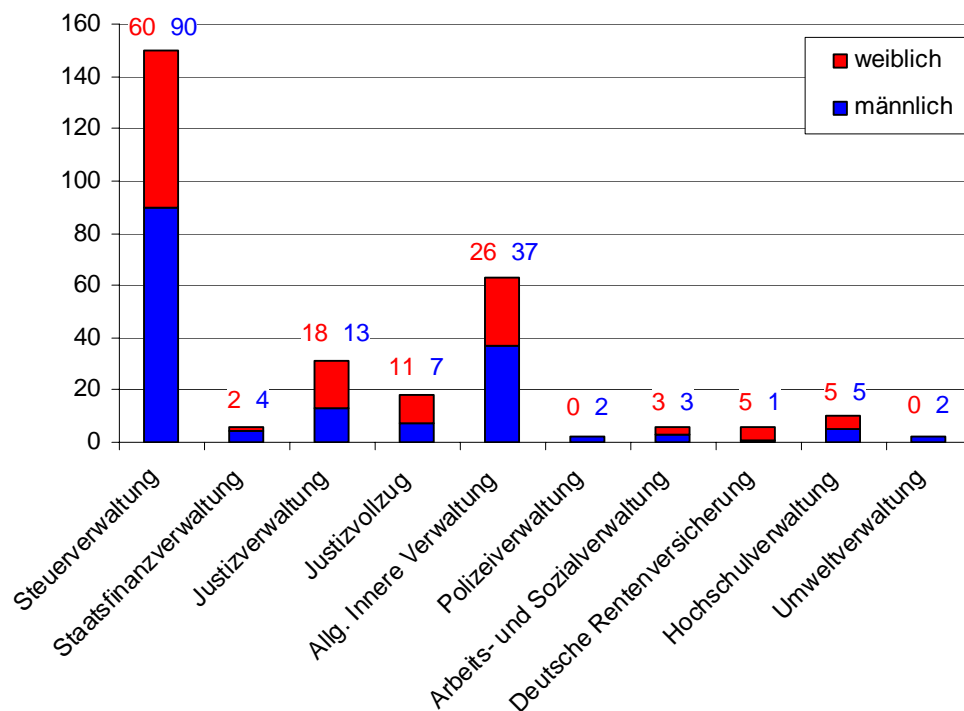
Folgende Schulabschlüsse und durchschnittliche Prüfungsnoten wurden von den Prüfungsteilnehmern erreicht:



Den **staatlichen Dienststellen** wurden **294 Bewerber** (Vorjahr: 190 Bewerber) zur Einstellung zugewiesen. Darunter waren 4 schwerbehinderte Menschen (1,36% / Vorjahr: 3,68%). Die Zuweisung gliederte sich wie folgt auf:

	OB	NB	OPf.	OFr.	MFr.	UFr.	Schw.	Summe	
Steuerverwaltung	62	16	10	10	17	13	22	150	
Staatsfinanzverwaltung	0	4	0	0	0	2	0	6	
Justizverwaltung	20	0	0	7	4	0	0	31	
Justizvollzug	bayernweit 18								18
Allg. Innere Verwaltung	26	6	7	4	7	5	8	63	
Polizeiverwaltung	0	1	0	0	1	0	0	2	
Arbeits- und Sozialverwaltung	2	0	0	2	2	0	0	6	
Deutsche Rentenversicherung	0	0	0	0	0	2	4	6	
Hochschulverwaltung	6	0	2	0	0	0	2	10	
Umweltverwaltung	0	1	1	0	0	0	0	2	
Summe	116	28	20	23	31	22	36	294	

Zuweisung nach männlichen und weiblichen Bewerbern:

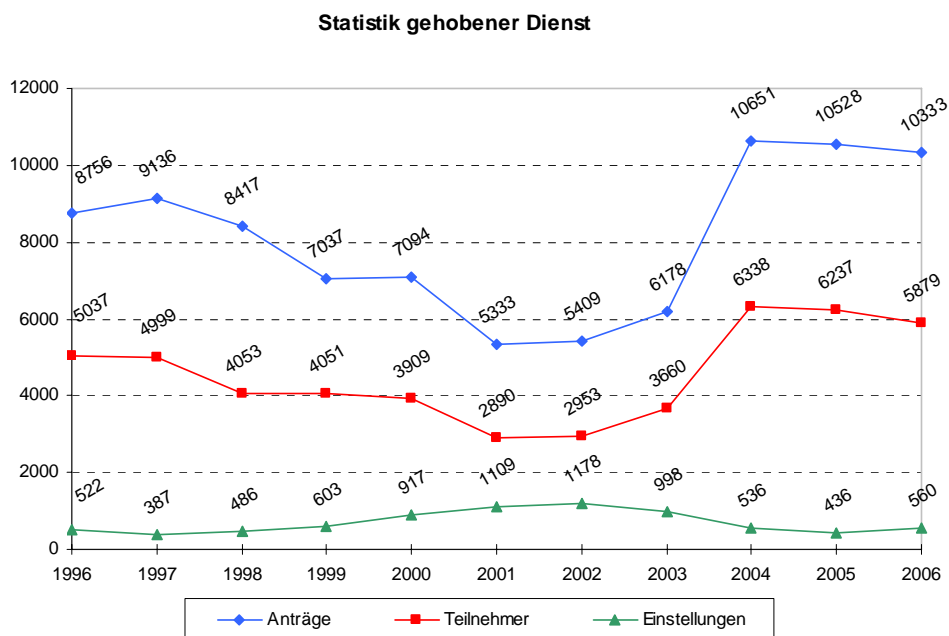


Zuweisung nach dem Schulabschluss:

	Fachhochschulreife		Fachgebundene Hochschulreife		Allgemeine Hochschulreife	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Steuerverwaltung	16	5,44%	8	2,72%	126	42,86%
Staatsfinanzverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	6	2,04%
Justizverwaltung	2	0,68%	0	0,00%	29	9,86%
Justizvollzug	2	0,68%	0	0,00%	16	5,45%
Allg. Innere Verwaltung	12	4,08%	1	0,34%	50	17,01%
Polizeiverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	2	0,68%
Arbeits- und Sozialverwaltung	1	0,34%	1	0,34%	4	1,36%
Deutsche Rentenversicherung	1	0,34%	1	0,34%	4	1,36%
Hochschulverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	10	3,40%
Umweltverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	2	0,68%
Summe	34	11,56%	11	3,74%	249	84,70%

Nach den Mitteilungen aller einstellenden Verwaltungen sind im Berichtsjahr 2006 insgesamt **560 Inspektoranwärter/-innen** und damit fast 30 % mehr als im Vorjahr in den Vorbereitungsdienst übernommen worden. Davon haben die **staatlichen Verwaltungen 337** und die **nichtstaatlichen Dienstherrn 223** Anwärter eingestellt.

Die Entwicklung der Einstellungszahlen in den letzten 11 Jahren ist aus nachstehender Grafik ersichtlich:



Die Grafik verdeutlicht, dass auch in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes die Zahl der eingestellten Anwärter gegenüber den Vorjahren im Jahr 2006 erstmals wieder angestiegen ist.

Es sind zwar weniger Bewerber zur Prüfung erschienen als in den beiden Jahren zuvor, im Verhältnis zum Bedarf liegt die Teilnehmerzahl jedoch weiterhin über dem Zehnfachen.

4.3 Mitwirkung von Bediensteten bei der Durchführung der Auswahlprüfungen

Die Auswahlprüfungen für den mittleren und gehobenen Dienst wurden bayernweit an 156 bzw. 125 Prüfungsorten einheitlich durchgeführt. Hierbei unterstützen ca. 800 Bedienstete staatlicher und kommunaler Verwaltungen die Geschäftsstelle bei der Prüfungsleitung und -aufsicht. Etwa 200 Bedienstete trugen als Aufgabenersteller und Korrektoren zum reibungslosen Gelingen der Auswahlverfahren bei. Der Landespersonalausschuss dankt diesen Bediensteten für ihren Einsatz.

4.4 Ergänzende Prüfung außerfachlicher Fähigkeiten für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes

Nach § 20 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) sollen die Verwaltungen die erfolgreichen Bewerber im Auswahlverfahren einer ergänzenden Prüfung ihrer außerfachlichen Fähigkeiten unterziehen und deren Ergebnis in die Bewerberauswahl einbeziehen. Der Landespersonalausschuss hat den ergänzenden Prüfungen der außerfachlichen Fähigkeiten zuzustimmen. Er achtet hierbei insbesondere auf die Objektivität der Prüfung, die erweisen soll, ob ein Bewerber auch die für die späteren Tätigkeitsfelder notwendigen außerfachlichen Fähigkeiten besitzt.

Die Städte Nürnberg, Erlangen, Fürth und Schwabach haben das bereits 2005 genehmigte Verfahren aufgrund der gewonnenen Erfahrungen modifiziert. An der Struktur und am Ablauf des ergänzenden Auswahlverfahrens wurden keine Änderungen vorgenommen. Jedoch wurde der ergänzenden Auswahlprüfung im Verhältnis zur zentralen Auswahlprüfung ein höheres Gewicht eingeräumt. Nun fließen beide Teile mit demselben Gewicht in die Gesamtnote ein. Damit gelingt es den Städten besser, geeignete Kandidaten auszuwählen.

Im Laufe des Jahres 2006 haben die Städte Ingolstadt und Regensburg das von der Stadt Nürnberg entwickelte, nunmehr modifizierte Verfahren übernommen.

Die Landeshauptstadt München hat 2006 ein mit der Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl Organisation und Wirtschaftspsychologie, erarbeitetes ergänzendes Verfahren für Bewerber des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes zur Genehmigung vorgelegt. Es besteht aus den Modulen Selbstbeschreibung, Gruppendiskussion und strukturiertes Einzelinterview. Die ursprünglich im zentralen Auswahlverfahren festgestellte Rangfolge bleibt erhalten. Das Ergebnis des ergänzenden Verfahrens ist jedoch ausschlaggebend für eine Einstellung. Sollten Kandidaten hieran scheitern, werden sie – unabhängig davon, welche Platzziffer sie im Auswahlverfahren erreicht haben - nicht eingestellt.

Im Bereich der staatlichen Verwaltungen hat im Berichtsjahr das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Bibliotheksverwaltung eine ergänzende Prüfung der außerfachlichen Fähigkeiten unter Zugrundelegung der Rangliste des zentralen Auswahlverfahrens eingerichtet. Der zusätzliche Eignungstest wird – wie bereits bei dem im letzten Jahr genehmigten Verfahren der Steuerverwaltung – in Form eines strukturierten Interviews durchgeführt.

Der Landespersonalausschuss hat in allen Fällen festgestellt, dass die jeweiligen Prüfverfahren objektiv sind und Chancengleichheit gewährleisten. Die für eine Einstellung in Frage kommenden Bewerber des zentralen Auswahlverfahrens werden in der Reihenfolge des Ergebnisses des Auswahlverfahrens in einem von Fachleuten entwickelten standardisierten und damit nachprüfbareren Verfahren getestet. Nur erfahrene und geschulte Kräfte werden in den Auswahlprozess einbezogen.

Das Beschlusskollegium hat daher jeweils die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 AVfV erforderliche Zustimmung erteilt.

Verwaltungen, die eine ergänzende Prüfung nach § 20 AVfV eingeführt haben, bewerten ihre Erfahrungen bislang positiv. Es ist daher zu erwarten, dass weitere einstellende Verwaltungen Anträge zur Nutzung des ergänzenden Verfahrens stellen werden.

Anlage 1

Auflistung der beim Landespersonalausschuss zu beantragenden Personalmaßnahmen

1. nach den Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes

Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjahres (Art. 10 Abs. 1 BayBG)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höherbewerteten Dienstposten (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Satz 4 BayBG)

Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand über die gesetzlich festgelegte Altersgrenze (Art. 55 Abs. 5 BayBG)

Anerkennung einer Prüfung als Anstellungsprüfung (Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG)

2. nach den Bestimmungen der Laufbahnverordnung**Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe**

Feststellung der Befähigung für eine nicht geregelte Laufbahn (§ 58 Abs. 1 LbV)

Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung (§ 58 Abs. 2 LbV)

Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt
(§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 LbV)

Anstellung während der Probezeit
(§ 9 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Probezeit

Absehen von der Mindestprobezeit bei beurlaubten Beamten
(§ 8 Abs. 2 Satz 7 LbV)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des mittleren Dienstes
(§ 32 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes
(§ 36 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit im öffentlichen Dienst im Umfang von mehr als einem Jahr und sechs Monaten auf die Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes
(§ 36 Abs. 3 Satz 1 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes
(§ 36 Abs. 4 Satz 1 LbV)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes
(§ 40 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit im öffentlichen Dienst im Umfang von mehr als einem Jahr und sechs Monaten auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 3 Satz 1 LbV)

Anrechnung der Zeit, die in einem dem Hochschullehrergesetz oder dem Hochschulpersonalgesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit abgeleistet wurde, auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes
(§ 40 Abs. 3 Satz 2 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes
(§ 40 Abs. 4 Satz 1 LbV)

Beförderung

Ausnahme von dem Verbot des Überspringens von Ämtern
(§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung während der Probezeit
(§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr nach der Anstellung im Eingangsamtsamt
(§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren nach der letzten Beförderung oder der Anstellung in einem Beförderungsamtsamt in den Laufbahnen des gehobenen/ höheren Dienstes (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder der Anstellung in einem Beförderungsamtsamt in den Laufbahnen des einfachen / mittleren Dienstes (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr.
A 13 vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von acht Jahren
(§ 12 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr.
A 15 vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von vier Jahren
(§ 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr.
A 16 und höher vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von sieben Jahren
(§ 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahmen von den Dienstzeiterfordernissen des § 12 Abs. 3 und
des § 12 Abs. 4 LbV zur Beförderung von Richtern und Staatsanwäl-
ten (§ 12 Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahmen von den Erfordernissen des § 41 Abs. 2 Satz 1 LbV zur
Beförderung von Beamten des Obersten Rechnungshofs in ein Amt
der BesGr. A 16 oder höher (§ 41 Abs. 3 Satz 1 LbV)

Dienstzeit

Berücksichtigung weiterer Zeiten einer Beurlaubung gemäß § 13
Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LbV als Dienstzeit (§ 13 Abs. 3 Satz 3 LbV)

Laufbahnwechsel

Zustimmung zur Anerkennung einer innerhalb des Geltungsbereichs
des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine
gleichwertige Laufbahn des gehobenen/ höheren Dienstes
(§ 7 Abs. 3 Satz 4 LbV)

Zustimmung zur Anerkennung einer innerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine „andere Laufbahn“ (§ 7 Abs. 5 Satz 2 LbV)

Zustimmung zu der Feststellung, dass eine außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbene Befähigung der Befähigung für eine Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG entspricht (§ 57 Abs. 3 Satz 4 LbV)

Zustimmung zur Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG (§ 57 Abs. 4 Satz 2 LbV)

Aufstieg

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes, für die keine Anstellungsprüfung vorgesehen ist (§ 33 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 LbV)

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche (§ 33 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 LbV)

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes, für die keine Anstellungsprüfung vorgesehen ist (§ 37 Abs. 5 Satz 1 LbV)

Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung in die Aufgaben des gehobenen Dienstes für besondere Verwendungen (§ 37a Abs. 5 Satz 1 LbV)

Zulassung zum Aufstieg in den höheren Dienst nach Vollendung des 55. Lebensjahres (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LbV)

Zustimmung zur Kürzung der Einführungszeit für den Aufstieg in den höheren Dienst über ein Jahr hinaus (§ 42 Abs. 3 Satz 3 LbV)

Aufstieg in den höheren Dienst – Feststellung der Befähigung (§ 42 Abs. 4 Satz 1 LbV)

Andere Bewerber

Feststellung der Befähigung eines anderen Bewerbers (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 LbV)

Ausnahme von der Mindestaltersgrenze (35. Lebensjahr) bei der Berufung eines anderen Bewerbers (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit auf die Probezeit eines anderen Bewerbers (§ 47 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 LbV)

Kürzung der Probezeit eines anderen Bewerbers (§ 47 Abs. 3, Abs. 4 LbV)

3. in Prüfungsangelegenheiten

Zustimmung zur Mitwirkung in einem Prüfungsausschuss bis zum Abschluss einer laufenden Prüfung nach dem Eintritt in den Ruhestand (§ 9 Abs. 4 Satz 2 APO)

Zustimmung zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei schwerbehinderten Menschen oder ihnen gleichgestellten Prüfungsteilnehmern (§ 38 Abs. 2 APO)

Anerkennung einer Prüfung als Einstellungsprüfung oder als Ersatz für ein Auswahlverfahren (§ 16 Abs. 4 Satz 2 LbV)

4. nach sonstigen Vorschriften

Feststellung der Befähigung für das Amt eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds (Art. 5 Abs. 2 Buchst. a, Abs. 3 KWBG)

Anerkennung eines Auswahlverfahrens als Ersatz für das laufende Auswahlverfahren (§ 14 Satz 2 AVfV)

Anrechnung von Prüfungsteilen (§ 12 Abs. 7 Satz 2 LPO II)

Anlage 2***Landespersonalausschuss in allgemeiner Besetzung*****Ordentliche Mitglieder**

Dr. Rainer Scholle	Generalsekretär des Landespersonalausschusses - Vorsitzender -
Wilhelm Hüllmantel	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen - stellvertretender Vorsitzender -
Swen Graf von Bernstorff	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern (bis 31. Januar 2006)
Peter Pathe	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern (ab 21. März 2006)
Dr. Jürgen Busse	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags
Wolfgang Springer	Direktor beim Bayerischen Städtetag
Gerhard Sixt	Verwaltungsoberamtsrat bei der Stadt Nürnberg
Ulrich Kreillinger	Verwaltungsoberamtsrat bei der Stadt Amberg

Stellvertretende Mitglieder

Ruth Nowak	Ministerialdirigentin in der Bayerischen Staatskanzlei
Friederike Sturm	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen
Susanne Numberger	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Johannes Reile	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistags
Dieter Draf	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Verbandes der bayerischen Bezirke
Ilse Schedl	Präsidentin des Bayerischen Polizeiverwaltungs- amtes
Marlene Karnasch	Oberamtsrätin bei der Polizeidirektion Fürstenfeldbruck

**Landespersonalausschuss in der Besetzung für Angelegenheiten der
Richter und der Staatsanwälte (Art. 10 BayRiG)**

Ordentliche Mitglieder

Dr. Rainer Scholle	Generalsekretär des Landespersonalausschusses - Vorsitzender -
Wilhelm Hüllmantel	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen - stellvertretender Vorsitzender -
Swen Graf von Bernstorff	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern (bis 31. Januar 2006)
Peter Pathe	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern (ab 21. März 2006)
Peter Werndl	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz
Dr. Karl Huber	Präsident des Oberlandesgerichts München und Präsi- dent des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
Rolf Hüffer	Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, Ers- ter Vertreter des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
Manfred Kleinknecht	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Nürnberg (bis 28. Februar 2006)
Manfred Schwerdtner	Vizepräsident des Amtsgericht Nürnberg/ab 1. Februar 2007 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Nürnberg (ab 21. März 2006)

Dr. Peter Kuczynski	Vorsitzender Richter am Finanzgericht Nürnberg
Sibylle Dworazik	Richterin am Oberlandesgericht München

Stellvertretende Mitglieder

Ruth Nowak	Ministerialdirigentin in der Bayerischen Staatskanzlei
Friederike Sturm	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen
Susanne Numberger	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Ursula Schmid-Stein	Leitende Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Justiz
Hedda Reuss	Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts München (bis 31. März 2006)
Angelika Mack	Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München (ab 1. April 2006)
Christine Meßbacher-Hönsch	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Nürnberg (bis 1. Oktober 2006)
Rita Rößler-Sauter	Richterin am Finanzgericht Nürnberg (ab 1. November 2006)
Karin Walther	Richterin am Oberlandesgericht Nürnberg
Dagmar Conrad	Vorsitzende Richterin am Landgericht Augsburg
Dr. Monika Motyl	Vorsitzende Richterin am Bayerischen Verwaltungsge- richtshof

Zusammenstellung der im Jahr 2006 behandelten Einzelfälle

(Mitwirkung und Bewilligung von Ausnahmen nach BayBG und LbV)
Anträge auf laufbahnrechtliche Entscheidungen

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.*)	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
Einstellung in nicht geregelte Laufbahnen - § 58 LbV	30	-	1	15	13	27	2
Ausnahmen von dem Verbot der Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt - § 9 Abs. 3 LbV	30	-	3	12	13	27	1
Ausnahmen von dem Verbot der Anstellung während der Probezeit - § 9 Abs. 2 Satz 1 LbV	1	-	-	1	-	-	1

1. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und Anstellung

*) auf sonstige Weise erledigt

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

2. Probezeit

Kürzung der Probezeit - § 32 Abs. 2 S. 1, § 36 Abs. 2 S. 1, § 40 Abs. 2 S. 1, § 47 Abs. 3 u. 4 LbV, Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit - § 36 Abs. 3 S. 1 u. Abs. 4 S. 1, § 40 Abs. 3 S. 1 u. 2, Abs. 4 S. 1, § 47 Abs. 2 und 4 LbV	102	-	12	15	48	69	6	3
--	-----	---	----	----	----	----	---	---

3. Beförderung

Ausnahmen von dem Verbot								
a) des Überspringens von Ämtern - § 11 Abs. 1 u. 4 LbV	6	-	-	3	1	2	2	2

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.						
b) einer Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach der Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangssamt in den Laufbahnen des <u>gehobenen</u> u. <u>höheren</u> Dienstes - § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 4 LbV	38	-	-	21	1	2	11	3	16	-	16	4	2
c) einer Beförderung nach BesGr. A 15 oder R 2 vor Ablauf einer Dienstzeit von vier Jahren - § 12 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 1 LbV	1	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
d) einer Beförderung in ein höheres Amt als der BesGr. A 15 vor Ablauf einer Dienstzeit von sieben Jahren - § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 LbV	1	-	-	-	1	1	-
e) einer Beförderung vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höher bewerteten Dienstposten - Art 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Satz 4 BayBG	3	-	-	-	2	1	1

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

f) Berücksichtigung „weiterer Zeiten“ einer Beurlaubung als Dienstzeit - § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 3 LbV	2	-	-	1	1	2	-
---	---	---	---	---	---	---	---

4. Laufbahnwechsel

Anerkennung der Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn							
a) gemäß § 7 Abs. 3 LbV	18	-	1	15	2	14	2
b) gemäß § 57 Abs. 4 LbV	7	-	3	2	1	1	4

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

Zustimmung zur Entscheidung, welcher Laufbahn die außerhalb des bayer. Geltungsberreichs erworbene Befähigung des Bewerbers entspricht - Art. 20 Abs. 4 BayBG, § 57 Abs. 3 LbV	9	-	-	1	5	3	-	1
Zustimmung zur Übernahme in eine andere Laufbahn in besonderen Fällen - § 7 Abs. 5 LbV	1	-	-	-	1	-	-	-

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

5. Aufstieg

Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst							
a) Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LbV (55. Lebensjahr) für die Zulassung zum Aufstieg - § 42 Abs. 1 S. 2 LbV	4	-	-	-	4	3	1
b) Zustimmung zur Kürzung der Einführungszeit um mehr als ein Jahr - § 42 Abs. 3 Satz 3 LbV	1	-	-	-	1	-	1

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
Zustimmung zum Aufstieg in Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes, für die eine Anstellungsprüfung nicht eingerichtet ist (einschl. der Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche) - § 33 Abs. 5, § 37 Abs. 5 LbV	38	-	36	2	-	35	3

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes in Laufbahnen des gehobenen Dienstes für besondere Verwendungen (§ 37a Abs. 5 S. 1 LbV)	118	-	-	110	-	70	40
- nach Durchführung eines Vorstellungsgesprächs		-	-	8	-	3	5
- Erweiterung des Verwendungsbereichs	2	-	-	2	-	1	1

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

6. Berufung anderer Bewerber

Zustimmung zur Berufung und Feststellung der Befähigung - Art. 9 Abs. 4, Art. 31 Abs. 2 BayBG, § 6 Abs. 2, § 46 Abs. 3 LbV	11	-	-	6	5	9	2
---	----	---	---	---	---	---	---

7. Anträge auf Entscheidungen nach dem Beamtengesetz

Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjahres - Art. 10 Abs. 1 BayBG	8	-	-	2	6	5	3
--	---	---	---	---	---	---	---

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

8. Anträge auf Entscheidungen in Prüfungssachen

Anerkennung als Einstellungsprüfung, Auswahlverfahren (§ 16 Abs. 4 LbV) und Anstellungsprüfung - Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG	21	-	13	5	2	-	3	1	15	-	2		
Entscheidungen im Rahmen der Aufsicht über die Prüfungen - Art. 109 Abs. 1 Nr. 3 BayBG	3	-	-	-	3	-	-	-	-	-	Nicht zutreffend, da auch die Betroffenen selbst antragsberechtigt sind		
Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß § 38 Abs. 2 APO bei schwerbehinderten Prüfungsteilnehmern	7	-	4	2	-	1	-	-	-	-	Nicht zutreffend, da auch die Betroffenen selbst antragsberechtigt sind		
	643	-	73	220	19	283	8	390	24	9	179	13	18